### Friedhofsgebührensatzung

### der Gemeinde Kleinebersdorf

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBI. S. 501), zuletzt geändert am 23.Dezember des Thüringer 11 und 12 (GVBI.S.455), der §§ 1, 2, 17.12.2004 Kommunalabgabengesetzes geändert (ThürKAG), zuletzt am (GVBI.S.889) und des § 29 der Friedhofssatzung der Gemeinde Kleinebersdorf vom 07.01.2008 hat der Gemeinderat der Gemeinde Kleinebersdorf in der Sitzung vom 07.01.2008 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

#### I. Gebührenpflicht

### § 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofs und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Kleinebersdorf vom 07.01.2008 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

### § 2 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:
  - a) bei Erstbestattungen die Personen, die nach Bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben.

#### Das sind u. a.:

- die Erben des beizusetzenden Verstorbenen,
- der überlebende Ehegatte,
- unterhaltspflichtige Verwandte des Verstorbenen in gerader Linie;
- b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
- c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführten Leistungen beantragt oder die in Auftrag gibt.
- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
  - a) der Antragsteller,
  - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind laut Gebührenbescheid fällig.

## § 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

#### II. Gebühren

## § 5 Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle

Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:

a) Aufbewahrung einer Leiche bis zu 4 Tagen	10 Euro
Für jeden weiteren Tag	2 Euro
b) Für die Aufbewahrung einer Urne bis zu 4 Tagen Für jeden weiteren Tag	5 Euro 1 Euro

### § 6 Bestattungsgebühren

(1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes durch die Gemeinde bzw. von ihr beauftragtes Unternehmen werden folgende Gebühren erhoben:

Für das Ausheben eines Grabes	in Höhe des Kostenaufwandes bei Ausführung durch Dritte
a) für Erdbestattungen b) für Urnenbestattungen	300 Euro 100 Euro

(2) Sofern die Herstellung und das Schließen der Grabstätte in Nachbarschafts- oder Freundschaftshilfe nach § 9 der Friedhofssatzung zulässig sind und durchgeführt werden, wird dafür keine Gebühr erhoben.

### § 7 Grabnutzungsgebühren

(1) Grabstätten für Erdbestattungen

Einzelerdgrab 130 Euro Doppelgrab 260 Euro

(2) Urnengrabstätten

Einzelurnengrab 100 Euro Doppelurnengrab 200 Euro

Zusatzgebühr bei Beisetzung von Verstorbenen, deren letzter Wohnsitz außerhalb von Kleinebersdorf liegt.

### § 8 Nachlösegebühren

(1) Für die Nachlösung von Grabstätten werden folgende Gebühren pro Jahr berechnet :

Einzelgrab5 EuroDoppelgrab10 EuroUrnengrab4 EuroDoppelurnengrab8 Euro

(2) Gebühren für Beisetzung von Urnen in Grabstätten für Erdbestattungen regeln sich nach Abs. 1.

### § 9 Verwaltungsgebühren

Verwaltungsgebühren werden erhoben für:

- (1) Bei Berechnung von Grabnutzungsgebühren mit Beurkundung des Grabnutzungsrechtes10 Euro
- (2) Friedhofsumlage pro Jahr

- Einzel- und Urnengrab- Doppelgrab10 Euro20 Euro

### § 10 Sonderleistungen

z. B. Aus- und durch Umbettungen in Höhe des Kostenaufwandes bei Ausführung durch Dritte mindestens aber :

von Urnen50 Eurovon Erdbestattungen100 Euro

# Gebühren für Grabräumungen

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmen (§§ 20 und 21 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

a) - Für die Beseitigung von Grabstätten

in Höhe des Kostenaufwandes bei Ausführung durch Dritte

<ul> <li>- Für die Beseitigung eines Einzelgrabes</li> <li>- Für die Beseitigung eines Doppelgrabes</li> <li>- Für die Beseitigung eines Urnengrabes</li> <li>- Für die Beseitigung eines Doppelurnengrabes</li> </ul>	50 Euro 100 Euro 50 Euro 100 Euro
--	--

Erfolgt die Einebnung der Grabstätte und die Entsorgung der Grabmal durch die Angehörigen selbst, so entfällt diese Gebühr.

## Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Kleinebersdorf, den 31.03.2008

Lappel Käppel

Bürgermeisterin

### Bekanntmachungsvermerk:

Der Gemeinderat der Gemeinde Kleinebersdorf hat in seiner Sitzung am 07.01.2008, Beschluss Nr. 05/2008 die

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Kleinebersdorf

beschlossen.

Das Landratsamt des Saale – Holzland - Kreises hat mit dem Schreiben vom 22.01.2008 Az 968.2/KEB/880038 die öffentliche Bekanntmachung der Satzung zugelassen. Die Bekanntmachung erfolgt ortsüblich laut Hauptsatzung.

Kleinebersdorf, den 31.03.2008

Käppel

Bürgermeisterin

Kappet

ausgehängt am: 02.64.07 abgehängt am: 17.84.08